

Tarifspiegel 2025

**Grundvergütungen im Niedrig-
lohnbereich bis 13,79 € je Stunde.**

Liebe Leserinnen und Leser,

wir freuen uns, dass Sie sich für unseren diesjährigen Tarifspiegel interessieren!

Seit dem Jahr 2004 veröffentlichen wir die tariflichen Grundvergütungen im Niedriglohnbereich für Nordrhein-Westfalen. Der Tarifspiegel dokumentiert die in den Tarifverträgen ausgewiesenen Tarifentgelte. Er verfolgt nicht den Ansatz einer vollständigen Beschreibung des Niedriglohnsektors. Mit unserer Auswertung können wir nur einen Teilbereich darstellen. Zum Niedriglohnbereich zählen alle Beschäftigungsverhältnisse mit weniger als zwei Drittel des mittleren Verdienstes (zurzeit 13,79 Euro brutto je Stunde).

Nach unserer Auswertung von 123 Branchentarifverträgen gibt es in 55 Wirtschaftszweigen tarifliche Grundvergütungen von weniger als 13,79 Euro je Stunde (ohne Zuschläge wie Urlaubsgeld und Sonderzahlungen). In den anderen Wirtschaftszweigen mit Branchentarifverträgen liegen die tariflichen Grundvergütungen darüber. In sechs Branchen (2024: drei Branchen) werden auch nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung tarifliche Entgelte im Niedriglohnbereich gezahlt.

Die Festlegung der Niedriglohngrenze, unterhalb derer alle Verdienste als Niedriglohn gelten, folgt einem Ansatz, der unter anderem von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) angewandt wird. Nach dieser Definition liegt Niedriglohn vor, wenn der Bruttoverdienst kleiner als zwei Drittel des Medianverdienstes ist. Der Medianwert ist nicht vergleichbar mit dem Durchschnittsverdienst, bei dem die Summe der Entgelte durch die Summe der Arbeitnehmer geteilt wird. Die Niedriglohngrenze wird vom Statistischen Bundesamt errechnet. Die derzeitige Grenze wurde mit Daten im April 2024 ermittelt.

Tarifvergütungen unterhalb von 12,82 Euro verlieren aufgrund des gesetzlichen Mindestlohns ihre Gültigkeit. Diese Tarifgruppen werden im Tarifspiegel der Vollständigkeit halber grau unterlegt. Der Tarifspiegel ist nach Wirtschaftszweigen geordnet. Stand dieser Ausgabe ist November 2025.

Auf unserer Homepage www.tarifregister.nrw.de stehen viele weitere Informationen zu tariflichen Regelungen für einzelne Branchen und Berufe zu Verfügung. Wir freuen uns auf Ihren Besuch. Auch bei Anregungen oder Fragen sind wir für alle Bürgerinnen und Bürger erreichbar.

Ihr Team des Tarifregisters

Hinweise:

Eine rechtliche Bindung an einen Tarifvertrag kann auf verschiedene Weise bestehen:

Eine unmittelbare und zwingende Wirkung besteht nach dem Tarifvertragsgesetz (TVG), wenn die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber Mitglied des tarifabschließenden Verbandes bzw. selbst Partei eines Firmentarifvertrages und die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Mitglied der tarifabschließenden Gewerkschaft ist (§§ 3, 4 Abs. 1 TVG) oder wenn der maßgebende Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklärt worden ist (§ 5 Abs. 4 TVG).

In beiden Fällen muss das Arbeitsverhältnis auch unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallen. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die für ihren Betrieb maßgebenden Tarifverträge an geeigneter Stelle im Betrieb auszulegen (§ 8 TVG).

Tarifnormen können durch eine **Allgemeinverbindlicherklärung** nach dem Tarifvertragsgesetz, durch eine **Rechtsverordnung nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz** oder durch eine **Rechtsverordnung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz** verbindlich angeordnet werden. Die Mindestlöhne dürfen nicht unterschritten werden. Das Verzeichnis der Tarifverträge, die in Nordrhein-Westfalen ganz oder in Teilen allgemeinverbindlich erklärt wurden finden Sie auf unserer Homepage.

Monatsentgelte wurden auf Stundenentgelte in Euro umgerechnet. Für die Umrechnung der wöchentlichen Arbeitszeit in monatliche Arbeitszeit wird – soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt – als Multiplikator die Zahl 4,35 verwendet. In den Tarifverträgen kann ein anderer Multiplikator vereinbart worden sein.

Gibt es in einer Branche verschiedene Entgelttarifverträge, so werden hier die entsprechenden Tarifpartner aufgeführt. Der Tarifspiegel ist eine statistische Auswertung der Tariflandschaft und nicht geeignet für Entgeltberechnungen.

lfd. Nr.	Tarfbereiche	Stundenlohn gerundet	Monatsentgelt	Eingruppierung	gültig ab	kündbar zum/ gültig bis
1.	Apotheken , abgeschl. Zwischen dem Arbeitgeberverband Deutscher Apotheken e.V. und ADEXA - Die Apothekergewerkschaft	13,59	2.306	Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte, Apothekenhelfer/-in, Apothekenfacharbeiter/-in und Pharmazeutische Assistent/-in	01.07.2024	31.12.2025
2.	Architektur-, Ingenieur- und Planungsbüros	11,87	2.065	vorwiegend schematische oder einfache kaufm. oder techn. Tätigkeit ohne Ausbildung	01.02.2022	30.04.2023
		13,03	2.268	einfache kaufm. Bürotätigkeit nach genauer Anweisung tätig mit kaufm. Berufsausbildung; als Bauzeichner oder technischer Zeichner nach genauer Anweisung tätig mit Ausbildung in einem techn. Ausbildungsberuf; Angestellte in Datenverarbeitung, Dateneingabe nach Vorgabe, Bedienung einfacher Programme, Einrichtung von EDV-Arbeitsplätzen, mit abgeschl.		
3.	Bäckerhandwerk	13,02		Stundenkraft, ungelernt (geringfügig Beschäftigte)	01.01.2025	31.12.2026
4a.	Bekleidungsindustrie Nordrhein	12,62	2.031	überwiegend schematische oder mechanische kaufm. oder techn. Tätigkeiten, ohne Berufsausbildung	01.08.2025	30.09.2026
		13,73	2.210	Angestellte mit Berufsausbildung oder Angestellte, die eine entsprechende Qualifikation aufgrund ihrer praktischen Tätigkeit nachweisen können		
4b.	Bekleidungsindustrie Westfalen	13,25	2.133	einfache kaufm. oder techn. Tätigkeiten nach entsprechender Einweisung, nach Anweisung tätig	01.08.2025	30.09.2026
5.	Bekleidungslohngewerbe	12,85	2.068	einf. kaufm. Tätigkeiten, nach Anweisung tätig	01.11.2022	31.10.2023
6.	Buch- und Zeitschriftenverlage	12,72	1.992	einfache kaufm. Tätigkeiten, Vorbildung nicht erforderlich	01.07.2024	30.06.2025
7.	Dachdeckerhandwerk	** 12,82		schematische kaufm. Tätigkeiten ohne Berufsausbildung im 1. bis 4. Jahr	01.01.2025	30.09.2026
		** 12,82		schematische oder einfache techn. Tätigkeiten ohne Berufsausbildung im 1. und 2. Jahr		
8.	Druckindustrie	13,12	1.998	Angestellte mit überwiegend schematischen oder mechanischen Tätigkeiten ohne Berufsvorbildung	01.07.2025	28.02.2026
9.	Einzelhandel	13,47	2.198	Angestellte ohne abgeschl. kaufm. Ausbildung	01.05.2025	30.04.2026
		13,58	2.216	einfache kaufm. Tätigkeit mit abgeschl. kaufm. Ausbildung	01.01.2025	
		13,48		einfache oder leichte Warenverräum- und Auffüll Tätigkeiten in Verkaufsräumen in der Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr		
		13,48		Wächter im Tankstellen- und Garagengewerbe		
10.	Eisen- und Stahlindustrie	12,85	1.957	überwiegend schematische kaufm. oder techn. Tätigkeiten, für die gewisse Fertigkeit aber keine Berufsvorbildung erforderlich ist	01.01.2025	30.09.2025
11.	Elektrohandwerk	13,48		keine einschlägige gew.-techn. oder kaufm. Berufsausbildung	01.08.2024	30.09.2025

lfd. Nr.	Tarfbereiche	Stundenlohn gerundet	Monatsentgelt	Eingruppierung	gültig ab	kündbar zum/ gültig bis		
12.	Erwerbsgartenbau, Friedhofsgärtnereien, Forstpflanzen - betriebe	12,95		einfache, gleichbleibende oder sich wiederholende Tätigkeiten nach kürzester Einarbeitungszeit, nach Unterweisung ausgeführt (Erwerbsgartenbau u. Forstpflanzenbetriebe)	01.01.2025	31.12.2025		
		13,71		einfache, gleichbleibende oder sich wiederholende Tätigkeiten nach kürzester Einarbeitungszeit, nach Unterweisung ausgeführt (Friedhofsgärtnereien)				
13.	Flachglas verarbeitende und veredelnde Industrie	** 12,82		Tätigkeiten nach kurzer Einweisungszeit ohne vorherige spezielle Arbeitskenntnisse	01.01.2025	31.12.2025		
		12,27		Tätigkeiten nach Einweisungszeit bis zu 4 Wochen ohne vorherige spezielle Arbeitskenntnisse				
		12,81		Tätigkeiten nach mehrmonatigen Einweisungszeit ohne vorherige spezielle Arbeitskenntnisse			01.09.2023	31.12.2023
		13,50		Tätigkeiten, die über den Umfang und Inhalt der EG 3 hinausgehen und eine entspr. Betriebserfahrung voraussetzen				
14.	Fleischerhandwerk	12,82		ungelernte Arbeitskräfte, die nicht überwiegend mit der Produktion beschäftigt sind, für einfache Arbeiten, die nur periodisch im Jahr beschäftigt werden (max. 50 Tage/Jahr)	01.09.2025	31.08.2026		
		13,07		ungelernte Arbeitskräfte, die nicht überwiegend mit der Produktion beschäftigt sind, für einfache Arbeiten				
		13,07		ungelernte Bürokräfte oder ungelernte Verkäufer/-innen				
		13,68		ungelernte Arbeiter/-innen mit erweiterten Fertigkeiten (z.B. Maschinenführer/-in)				
15.	Fliesenindustrie, Wand- und Bodenfliesenindustrie	12,79	2.115	einfache mechanische oder schematische kaufm. oder techn. Tätigkeiten, ohne Berufsausbildung	01.01.2025	31.07.2025		
16.	Fleischwirtschaft	12,30		TV Mindestbedingungen	01.12.2023	30.11.2024		
17.	Floristik-Fachbetriebe, Blumen- und Kranzbindereien	13,62	2.311	einfache Tätigkeiten ohne floristische Ausbildung; ungelernte Arbeitskräfte sowie einfache floristische- und Verkaufstätigkeiten nach eingehender Anweisung, floristische Grundkenntnisse/Fertigkeiten erforderlich	01.07.2024	30.06.2026		
18.	Fotomaterialverarbeitende Betriebe	12,41	2.023	überwiegend schematische und mechanische Angestelltentätigkeiten mit gewissen Fertigkeiten nach Einweisung bis zu 6 Monaten, ohne Berufsausbildung	01.01.2024	31.05.2025		
		12,41		einfache gewerbliche Tätigkeiten ohne Kenntnisse nach Anweisung und/oder Einarbeitung bis zu einer Woche				
		12,87	2.098	kaufm. Tätigkeiten qualifizierter Art, fundierte Fachkenntnisse und Berufserfahrung erforderlich, i.d.R. 2-jährige kaufm. Berufsausbildung				
		12,87		einfache Tätigkeiten mit begrenzten Kenntnissen und Fertigkeiten nach Einarbeitung bis zu einem Monat				

lfd. Nr.	Tarifbereiche	Stundenlohn gerundet	Monatsentgelt	Eingruppierung	gültig ab	kündbar zum/ gültig bis
19.	Friseurhandwerk	13,70		Arbeitnehmer/-innen mit Gesellenprüfung, die die Basistechniken beherrschen	01.01.2025	31.12.2025
20.	Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau	12,57	2.133	überwiegend mechanische oder schematische kaufm. Tätigkeiten ohne Berufsausbildung	01.07.2025	30.06.2026
		13,10		einfachste, schematische gewerbliche Arbeiten		
21.	Gas-, Wasser- u. Elektrizitätsunternehmen - GWE	13,77	2.277	ohne Einarbeitung, ohne einschlägige Ausb.	01.01.2025	31.12.2025
22.	Gaststätten- und Hotelgewerbe	13,32		einfache Tätigkeiten, Kenntnisse können durch Anlernen erworben werden	01.06.2025	31.05.2026
23.	Graveur-, Galvaniseur- und Metallbinderhandwerk	13,36		einfache Tätigkeiten ohne Vorkenntnisse nach kurzer Einweisung, ohne Qualifikation	01.02.2025	31.01.2026
24.	Güterbinnenschifffahrt	13,13		Leichtmatrosen (Decksmänner/-frauen)	01.02.2025	31.08.2025
25.	Hohlglaserzeugungsindustrie Landesgruppe Nord-West	10,99	1.792	Tätigkeiten einfacher Art ohne vorherige Kenntnisse	01.08.2020	31.07.2021
		11,49	1.874	Tätigkeiten einfacher Art ohne vorherige Kenntnisse bis zu 3 Tagen		
		12,39	2.021	Tätigkeiten ohne vorherige Arbeitskenntnisse nach Einweisungszeit bis zu 4 Wochen		
26.	Kalksandsteinindustrie	12,94	2.140	zugewiesene Tätigkeit nach Einweisung verrichten	01.05.2025	30.09.2025
27.	Kraftfahrprüfwesen	11,33	1.989	einfache Tätigkeiten nach Einweisung sowie Hilfstätigkeiten (Technik und Verwaltung)	01.07.2020	30.09.2022
28.	Lampenschirm-, Wohnraum- und Zubehörindustrie	13,51		Arbeiten, die lediglich Kenntnisse und Fertigkeiten aufgrund einer Einweisung erfordern.	01.03.2025	31.12.2025
29.	Land- und forstwirtschaftliche Lohnunternehmen	13,32		gewerbl. Hilfskräfte ohne abgeschl. Berufsausbildung, Hilfsarbeiten werden unter ständiger Anleitung und Kontrolle ausgeführt	01.04.2024	31.03.2025
		13,68		gewerbl. Hilfskräfte ohne abgeschl. Berufsausbildung, Nach Anleitung einf. fachbezog. Arbeiten ausführen u. disponibel einsetzbar		
30.	Landmaschinenmechanikerhandwerk	12,02	1.935	einfache oder schematische kaufm. Tätigkeiten, ohne allgemeine kaufm. Kenntnisse oder abgeschl. Berufsausbildung (Hilfskräfte)	01.08.2022	30.06.2023
		13,40	2.156	Angestellte mit abgeschlossener Berufsausbildung im 1. Jahr		
31.	Landwirtschaft	12,82		Arbeiten ohne Berufsausbildung und ohne Anlernzeit nach kurzer Einarbeitung, ununterbrochene Betriebszugehörigkeit von bis zu 4 Monaten	01.01.2025	31.12.2025
		13,48		Arbeiten ohne Berufsausbildung und ohne Anlernzeit nach kurzer Einarbeitung, ununterbrochene Betriebszugehörigkeit nach 4 Monaten		
32.	Leder erzeugende Industrie	13,50		gewerbl. Tätigkeiten nach kurzer Anleitung	01.04.2024	28.02.2025
		13,70		gewerbl. Tätigkeiten nach einer kurzen Anlernzeit bis zu einem Monat		
33.	Maler- und Lackiererhandwerk	** 12,82		Arbeitnehmer/-innen ohne bestandene Gesellenprüfung	01.07.2025	31.12.2025
34.	Naturstein- und Naturwerksteinindustrie	** 12,82		Werkstudenten, Reinigungskräfte	01.01.2025	31.12.2025

lfd. Nr.	Tarifbereiche	Stundenlohn gerundet	Monatsentgelt	Eingruppierung	gültig ab	kündbar zum/ gültig bis
35.	Papierverarbeitende Industrie Nordrhein	13,63		Arbeiten ohne Vorkenntnisse nach kurzer Einarbeitung	01.12.2024	31.01.2025
		13,70	2.085	einfache Tätigkeiten vorwiegend schemat. und mechanischer Art		
36.	Parkettlegerhandwerk und Bodenlegergewerbe	13,05		einfache Tätigkeiten nach kürzester Anleitung; keine bis geringe berufsfachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten; kurzes Anlernen	01.01.2025	31.12.2025
37.	Privathaushalte abgeschl. zwischen dem VerbraucherService im Katholischen Deutschen Frauenbund e.V. und dem Berufsverband für Angestellte und Selbstständige in der Hauswirtschaft e.V. (bkh)	13,01		nach Anweisung unter Aufsicht tätig, ohne einschlägige Berufsausbildung un-/angelernete Hilfskraft	01.04.2024	31.03.2025
38.	Raumausstatter-, Sattler- und Feintäschnerhandwerk	12,92		einfache Tätigkeiten nach längerem Anlernen (6 Monate) mit gewissen berufsfachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten	01.01.2025	30.06.2025
39.	Rheinstromkiesbaggereien	13,58		Reinigungskräfte, Wächter und vergleichbare Hilfstätigkeiten	01.04.2025	31.12.2025
40.	Sand-, Kies-, Mörtel-, Recycling-Baustoff- und Transportbetonindustrie	13,01	2.263	einfache, vorwiegend schematische kaufm. oder techn. Tätigkeit, ohne Ausbildung	01.10.2024	31.08.2025
41.	Sanitär- und Installateur-, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer sowie Klempner- und Kupferschmiede Handwerk	13,36	2.151	einfache schematische oder mechanische kaufm. oder techn. Tätigkeit ohne Berufsvorbildung	01.03.2025	28.02.2026
42.	Schilder- und Lichtreklame-	** 12,82		Helfer/-in, ohne abgeschl. Berufsausbildung,	01.01.2025	31.12.2025
43.	Schuhindustrie	13,43	2.278	einfache Tätigkeiten nach kurzer Anlernzeit von bis zu 2 Wochen	01.10.2024	31.07.2025
		13,49	2.288	Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, die nach kurzer Anlernzeit von 2 bis 6 Wochen erworben werden		
		13,68	2.320	Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, die nach einer Anlernzeit von über 6 Wochen erworben werden		
44.	Sicherheitsdienstleistungen	13,55	2.345	einfache kaufm. Tätigkeiten ohne Ausbildung	01.01.2022	31.12.2022
45.	Sozialwesen , abgeschl. zw. Paritätischer Arbeitgeberverband PATT und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (GÖD)	13,74	2.270	einfache Tätigkeit, für die keine Berufsausbildung erforderlich ist und die nach kurzer Einarbeitung ausgeübt werden kann	01.01.2025	31.12.2025
46.	Sozialwesen , abgeschl. zw. Paritätische Tarifgemeinschaft (PTG) und der Gewerkschaft ver.di	13,56	2.300	Allgemeiner Dienst, einfachste Tätigkeiten	01.03.2024	31.05.2025
47.	Speditions-, Logistik- und Transportwirtschaft	13,25	2.248	einfache kaufm. oder techn. Tätigkeiten nach Einweisung, ohne Berufsausbildung	01.10.2025	30.09.2026
48.	Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk	12,69		Steinmetzhelfer in den ersten 12 Monaten	01.11.2024	30.04.2025
49a.	Systemgastronomie , abgeschl. zwischen der Tarifvertraglichen Arbeitsgemeinschaft der Landesverbände im DEHOGA und der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten	12,70		einfache Tätigkeiten ohne Vorkenntnisse	01.10.2023	31.05.2024
		12,85		Tätigkeiten, die geringe fachliche Kenntnisse erfordern		


lfd. Nr.	Tarifbereiche	Stundenlohn gerundet	Monatsentgelt	Eingruppierung	gültig ab	kündbar zum/ gültig bis
49b.	Systemgastronomie, abgeschl. zwischen dem Bundesverband der Systemgastronomie e.V. (BdS) und der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten	13,50		einfache Tätigkeiten, keine Vorkenntnisse erforderlich	01.03.2025	31.12.2025
		13,65		Kenntnisse oder Fertigkeiten erforderlich, die durch eine Anlernzeit erworben werden		
		13,75		weitergehende Kenntnisse und/oder Fertigkeiten erforderlich		
50.	Tageszeitungsverlage	12,98	1.976	einfache kaufm. Tätigkeiten, Ausbildung nicht erforderlich	01.01.2025	31.12.2025
51.	Textilreinigungsunternehmen, abgeschl. zwischen dem Industrieverband Textil Service - intex e.V. und der IG Metall	13,32	2.144	gewerbliche Tätigkeiten, die bestimmte Kenntnisse erfordern, in der Einarbeitungszeit von längstens 3 Monaten	01.09.2025	31.08.2026
		13,71	2.207		01.09.2026	28.02.2027
		13,41	2.159	schwierige gewerbliche Tätigkeiten, die Kenntnisse erfordern, in der Einarbeitungszeit von längstens 3 Monaten	01.09.2025	31.08.2026
		13,66	2.199	vorwiegend mechanische oder schematische kaufm. Tätigkeiten ohne Berufsausbildung		
52.	Tischlerhandwerk	13,63		Tätigkeiten, die keine berufsfachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern.	01.02.2025	31.01.2026
53.	Umweltschutz, Industrieanlagenservice sowie Dienstleistungsbereich Reinigung und Sanierung Arbeitnehmerüberlassung	10,82		Tätigkeiten nach kurzer Einweisung, eine Anlernung nicht erforderlich	01.01.2022	28.02.2023
		12,01		Tätigkeiten, für die eine Einarbeitungszeit notwendig ist		
54.	Versicherungsgewerbe, privates	12,87	2.128	für bestimmte Aufgaben nach kurzer Einweisung tätig	01.09.2024	31.03.2025
55.	Versicherungsvermittlergewerbe abgeschl. zwischen dem Bundesverband der Assekuranzführungskräfte e.V. und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di	11,75	1.981	Kenntnisse und Fertigkeiten nach einer Zweckausbildung oder einer Einarbeitung	01.05.2020	30.04.2021
		11,84	1.995	Fachkenntnisse nach einer abgeschl. mit Berufsausbildung oder Fachschulausbildung		
		12,38	2.087	schwierige Arbeiten, die gründliche Fachkenntnisse und mehrjährige einschlägige Erfahrungen oder umfassende theoretische Kenntnisse erfordern		

Bei Stunden- und Monatsentgelt bedeutet:
fett = Regelung wurde Tarifvertrag entnommen
standard = umgerechnet Monatsentgelt zum Stundenentgelt
kursiv = nach einer qualifizierten Ausbildung

** Untergrenze = gesetzlicher Mindestlohn

AEntG = Arbeitnehmer-Entsendegesetz

grau = gesetzlicher Mindestlohn 12,82 Euro



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5
info@mags.nrw.de

Gestaltung:
Öffentlichkeitsarbeit MAGS NRW
Druck:
Hausdruck MAGS NRW
Grafik:
© PantherMedia / rochu_2008

© MAGS NRW, November 2025

